



Medieninformation

**Wen schützt das Arbeits- und Sozialversicherungsrecht? -
Empfieht sich eine Neuausrichtung seines Anwendungsbe-
reichs?**

**Abteilung Arbeits- und Sozialrecht: Aus den Diskussionen am
Donnerstag**

*Die Diskussionen vom 26.09.2024 setzen die Diskussionen vom Vortag fort. Die
Medieninformation zu diesen finden Sie [hier](#).*

Stuttgart, 26.09.2024 – Dr. Jan Alexander Daum, Akademischer Rat am Insti-
tut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln, widerspricht der
Aussage von Prof. Dr. Georg Thüsing LL.M., der das Sozialrecht am gestrigen
Tag als „Magd“ des Arbeitsrechts bezeichnete. Daum plädiert für eine Verein-
heitlichung des Arbeitnehmerbegriffs des § 611a BGB und des sozialversiche-
rungsrechtlichen Beschäftigtenbegriffs in § 7 SGB IV, um Rechtsunsicherheiten
zu vermeiden. Er betont, dass Arbeits- und Sozialrecht historisch auf dieselben
Herausforderungen reagieren, auch wenn sie unterschiedliche Methoden anwen-
den und für Laien die unterschiedlichen Einordnungen kaum verständlich, son-
dern willkürlich erscheinen.

Rechtsanwalt Dr. Andreas von Medem betont die Bedeutung einer klaren Ab-
grenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und Selbständigkeit für Unterneh-
men. Aufgrund strafrechtlicher Konsequenzen würden Unternehmen zur Vor-
sicht neigen, was die Einführung neuer Geschäftsmodelle behindern würde. Sei-
ner Meinung nach sollte das Arbeits- und Sozialversicherungsrecht entkoppelt
werden und der Schutzbedarf jedes Einzelnen – insbesondere im Krankheitsfall
– stärker berücksichtigt werden, wobei Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite soli-
darisch in die Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen würden.

Verantwortlich: Die Presseleitung
Direktor des AG Dr. Georg Gebhardt, Hameln
Richter am LG Dr. Christopher Sachse, LL.M., Hamburg
Ltd. Regierungsdirektor Torben Wiegand, Hamburg



Bertold Brücher, Referatsleiter beim Deutschen Gewerkschaftsbund, betont, dass Gewerkschaften naturgemäß eine andere Sicht auf das Arbeitsrecht hätten als Arbeitgeber. Das Arbeitsverhältnis sei kein Verhältnis auf Augenhöhe, sondern von einem Machtgefälle geprägt. Brücher spricht sich entschieden gegen eine Schwächung des Kündigungsschutzes und für die Stärkung des Arbeitsschutzes aus, da der Lohn für viele Familien die Existenzgrundlage darstelle.

Prof. Dr. Clemens Höpfner plädiert für eine tarifdispositive Regelung im Arbeitsrecht, sieht aber den ersten Schritt in einer generellen Dispositivität des Arbeitsrechts. Er regt an, über ein "Wahlarbeitsrecht" nachzudenken, bei dem Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer individuell zwischen strenger Arbeitszeitregulierung und flexiblen Arbeitszeitmodellen wählen können. Höpfner plädiert zudem für eine „Individualdispositivität“, bei der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mehr Entscheidungsfreiheit über ihre Arbeitszeitgestaltung erhalten.

Markus Danuser vom Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V. betont, dass der Eindruck, Sozialpartner hätten kein Interesse an der Nutzung der Tarifdispositivität, falsch sei. Er hebt die konstruktive und nachhaltige Sozialpartnerschaft hervor, die im Interesse beider Seiten gute Lösungen finde. Kritik äußert er an der Rechtsprechung des EuGH, insbesondere wenn europäische Vorgaben als Vorwand genutzt würden, um Lösungen abzulehnen. Wichtig sei es, die Tradition des Art. 9 Abs. 3 GG und die starke Sozialpartnerschaft zu bewahren, ohne die Tarifbindung unattraktiver zu machen.

Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf äußert verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Wahlfreiheit bei der Einbeziehung von Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung, wie sie im Gutachten von Barbara Geiger und Prof. Dr. Christian Rolfs thematisiert worden ist. Sie spricht sich für eine Vorsorgepflicht für Selbständige aus, jedoch ohne Wahlfreiheit, da diese zu negativen Folgen für das



Solidarprinzip führen könnte. Eine Ausweitung der Wahlfreiheit auch auf Beschäftigte lehnt sie aufgrund möglicher verfassungs- und unionsrechtlicher Hürden ab.

Pia Rixner, Referentin der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, schlägt vor, ein Beratungsgremium bestehend aus Vertretenden der Arbeitgeberseite zu schaffen, um verlässliche und schnelle Entscheidungen im Statusfeststellungsverfahren zu gewährleisten. Dieses Gremium solle jährlich zusammenkommen, um gemeinsame Vorgehensweisen festzulegen und gegenseitiges Verständnis sowie Wissensaustausch zu fördern. Sie betont, dass die Sozialpartner nicht ausgeschlossen seien, der Arbeitgeber aber im Statusfeststellungsverfahren die Hauptlast trage. Ihr Antrag zielt auf mehr Transparenz und Praxisnähe in den Entscheidungsprozessen ab.

Fabian Thiele plädiert dafür, die typischen Begriffe im Sozialrecht nicht nur durch gesetzgeberische Wertungen zu definieren, sondern eine klare Abgrenzung der Schutzbedürftigkeit und Einkommen als Kriterien für alle Erwerbsgruppen zu schaffen. Er argumentiert, dass das Sozialrecht nicht als Unterordnung des Arbeitsrechts fungieren sollte, sondern beide Bereiche eigenständig betrachtet werden müssten.